

AMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

Stadt Überlingen am Bodensee

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lippertsreuter Straße“

(Sanierungssatzung „Lippertsreuter Straße“)

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Überlingen mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.07.2022 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. In dem im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 02.05.2022, Maßstab 1:2800 dargestellten Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände nach § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.
2. Das insgesamt ca. 11,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält

die Bezeichnung „Lippertsreuter Straße“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 02.05.2022 abgegrenzten Fläche.

3. Der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 02.05.2022, Maßstab 1:2800, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.
4. Die Satzung einschließlich Lageplan kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Verfahren und Genehmigungspflichten

1. Die Sanierung „Lippertsreuter Straße“ wird unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB im sog. vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB

durchgeführt.

2. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB werden in vollem Umfang beibehalten.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Lippertsreuter Straße“ soll bis 31.12.2030 abgeschlossen sein.

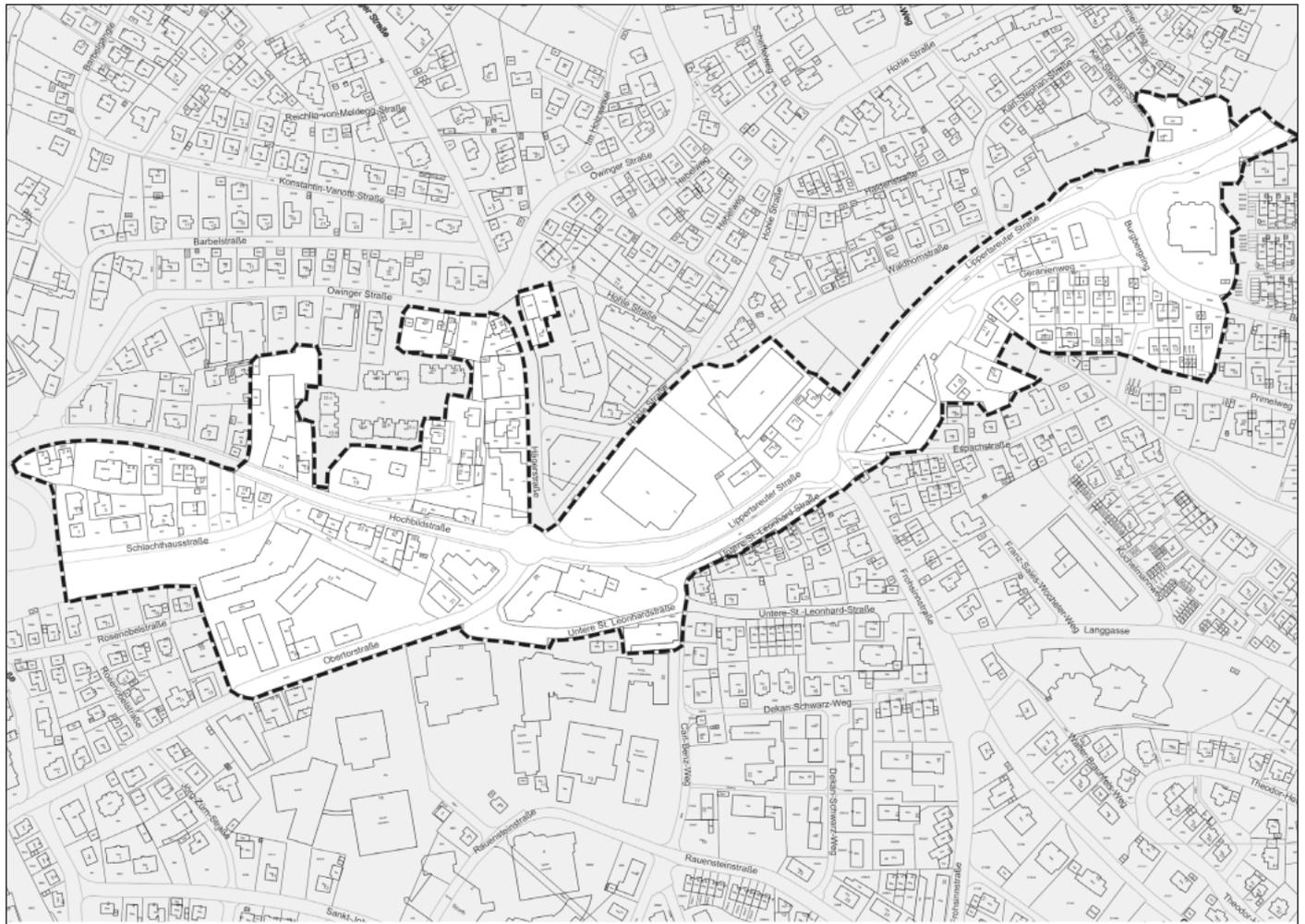
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 22.09.2022

Jan Zeitler
Oberbürgermeister



Anlage: Abgrenzungsplan Sanierungsgebiet „Lippertsreuter Straße“

HINWEISE:**1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Neues Bodenseekreis-Jahrbuch wird mit buntem Begleitprogramm in Überlingen vorgestellt

Die 40. Ausgabe des Bodenseekreis-Jahrbuchs „Leben am See“ hat den Wandel als zentrales Thema.

Foto: Landratsamt Bodenseekreis

Das neue Jahrbuch des Bodenseekreises „Leben am See“ wird am 6. Oktober in Überlingen vorgestellt. Es hat den Wandel als zentrales Thema. Die 40. Ausgabe des Kreisjahrbuchs fragt, in welcher Weise sich die aktuellen globalen, gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungsprozesse im Bodenseekreis niederschlagen und welche Folgen und „Nebenwirkungen“ sie haben. Die Buchvorstellung mit einem bunten Rahmenprogramm findet am Donnerstag, 6. Oktober 2022 um 19:30 Uhr im Kursaal Überlingen mit Oberbürgermeister Jan Zeitler und Landrat Lothar Wölfle statt. An diesem Abend ist das neue Jahrbuch zum Vorzugspreis von 16 Euro erhältlich (Ladenpreis: 20 Euro). Der Eintritt ist frei. Anmeldung unter kreiskulturamt@bodenseekreis.de oder Tel. 07451 204-6400.

Bei der Buchvorstellung werden einige spannende Beispiele für Wandel und Veränderung in der Region vorgestellt. So zeigt die „Frauenbande Meckenbeuren“, wie musikalischer Wandel vom Männerchor zu einem weiblichen Stimmkörper gelingen kann. Die Langenargener Festspiele präsentieren Kostproben aus ihrem erfolgreichen Theaterprogramm. Es wird Professor Hubert Klausmann von der Universität Tübingen einen Einblick in den Wandel des Dialekts am nördlichen Bodensee geben.

Rückblicke auf das vergangene Jahr und interessante Einblicke in das Leben am See runden die 390 Seiten umfassende Kreischronik ab.

Sitzung des Jugendgemeinderates

Am **Dienstag, 04.10.2022**, findet um 17:00 Uhr im Rathaussaal eine **Sitzung des Jugendgemeinderates** statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Vorsitzenden
2. Verpflichtung des neuen Mitglieds des Jugendgemeinderates - Beschluss
3. Vorstellung Klimaschutzbeauftragte der Stadt Überlingen
4. Ablauf Kandidatenvorstellung Jugendgemeinderatswahl 2022
5. Kenntnisnahme der Protokolle über die Sitzungen

Überlingen, den 26.09.2022

gez.
Julia Katharina Sonntag
Jugendgemeinderätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS | Verantwortlich Oberbürgermeister Jan Zeitler

Alle amtlichen Bekanntmachungen finden Sie auf der städtischen Homepage www.ueberlingen.de



**HEIMATBLATT,
WIE SIE ES KENNEN.**

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblaetle.de

 App Store
  Google Play

